

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der Sattler PRO-TEX GmbH

1. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEKB“) der Sattler PRO-TEX GmbH gelten für alle entgeltlichen Lieferungen, die Sattler PRO-TEX GmbH („Sattler“) bei ihrem Vertragspartner („Lieferant“) bezieht. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von Sattler erteilten Auftrags und diesen AEKB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten bzw. sonstige mündliche Vereinbarungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Sattler hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese AEKB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Alle Bestellungen von Sattler erfolgen schriftlich; mündlich erteilte bzw. ergänzte Aufträge sind nur nach schriftlicher Bestätigung gültig. Widerspricht der Lieferant dem Auftrag nicht binnen 2 Werktagen nach Auftragseingang, gilt der Auftrag mit allen Bedingungen als anerkannt.

Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und kostenfrei für Sattler, es sei denn, es wurde eine Vergütung dafür vereinbart.

Die Bestellmengen sind Fixmengen. Mengenabweichungen sind Sattler rechtzeitig vorab schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung von Sattler. Sattler hat das Recht, zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Änderungen der Liefertermine und damit verbundene Mehr- und Minderkosten sind einvernehmlich zu vereinbaren.

Sattler hat das Recht, eine Unterbrechung der Lieferung zu fordern. Bei einer Unterbrechung von bis zu 3 Monaten hat der Lieferant keinen Anspruch auf allfällige Mehrkosten. Der Lieferant hat Sattler die sich dadurch ergebenden Abweichungen bezüglich der Kosten und Liefertermine detailliert darzustellen.

Sattler hat das Recht, binnen 2 Werktagen den Auftrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen, wodurch der Auftrag als nicht erteilt gilt. Der Lieferant hat im Fall eines rechtzeitigen Widerrufs durch Sattler keinen Anspruch auf allfällige Kosten und wird Sattler auch keine sonstigen Gebühren und/oder Leistungen in Rechnung stellen.

Die Weitergabe oder Abtretung einer Bestellung einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten an einen Dritten (inklusive die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen und/oder (Sub-) Lieferanten) ist nur mit Zustimmung von Sattler zulässig; ebenso Teillieferungen.

3. PREISE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind Fixpreise und beinhalten sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Versandkosten und Transportkosten (inklusive etwaiger Versicherungskosten). Sind Versandkosten folglich dem vereinbarten Incoterm zu verrechnen, sind diese gesondert auf der Auftragsbestätigung und der Rechnung auszuweisen; ansonsten gelten diese als unbegriffen.

Zahlungen von Sattler erfolgen gemäß den vereinbarten Bedingungen. Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, werden die Rechnungen von Sattler binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang bei Sattler unter Abzug von 3% Skonto bzw. binnen 60 Tagen nach Rechnungseingang bei Sattler netto bezahlt.

Sämtliche Korrespondenz zwischen dem Lieferanten und Sattler (einschließlich Lieferscheinen und Rechnungen) hat die Bestell- und Artikelnummer von Sattler zu enthalten. Sattler ist berechtigt, Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten bzw. wenn diese Angaben unrichtig/unvollständig sind, zurückzuweisen. Daraus resultierende Verzögerungen von Lieferungen und/oder Zahlungen gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant kann ohne schriftliche Zustimmung von Sattler seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von diesen einziehen lassen.

Aufrechnungen und Zurückbehaltungen sind nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt und fällig ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. LIEFERUNG und ABNAHME

Lieferungen des Lieferanten haben mangels anderslautender Vereinbarung DDP Incoterms 2010 an den von Sattler bezeichneten Ort zu erfolgen.

Die in der Bestellung angeführten Liefertermine und -fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant ist zur laufenden Terminüberwachung verpflichtet. Der Lieferant hat Sattler von sich aus unverzüglich über eine Nichteinhaltung der Liefertermine und -fristen unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ein Lieferverzug ist auch dann gegeben, wenn die geforderten Lieferpapiere, Zeugnisse, Zertifikate oder sonstige Unterlagen nicht termingerecht vom Lieferanten übergeben werden. Ist der Lieferant bei Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig, ist Sattler ohne Nachweis eines Verschuldens berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges ein Pönale in Höhe 1% des Gesamtkaufpreises (netto) der betreffenden Lieferung, maximal jedoch 10% dieses Gesamtkaufpreises einzufordern. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

Sattler hat bei Verzug des Lieferanten das Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lieferant Sattler alle Kosten, die mit dem Rücktritt, insbesondere mit einer entsprechenden Ersatzbeschaffung, in Zusammenhang stehen bzw. durch den Verzug verursacht werden, zu ersetzen.

Bei wiederholtem Lieferverzug ist Sattler berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche welcher Art auch immer zukommen.

5. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren der Bestellung und dem Industriestandard entsprechen, neu und frei von Mängeln und Lasten sind. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Lieferung eine Endkontrolle der Waren vorzunehmen und Sattler das dabei erstellte Protokoll spätestens mit der Anlieferung unaufgefordert zu übermitteln. Sattler trifft keine Untersuchungs- oder Rümpflicht, die Anwendung der §§ 377f UGB ist ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt mangels anderslautender Vereinbarung 36 Monate ab vollständiger Lieferung bzw. ab Mängelerkennbarkeit, wenn der Mangel seiner allgemeinen Natur nach typischerweise zur Ablieferungszeit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem oder unüblichem Aufwand erkennbar gewesen wäre. Im Falle einer Mängelbehebung verlängert sich die Gewährleistungsfrist um weitere 24 Monate ab dem Abschluss der Mängelbehebung durch den Lieferanten.

Sattler hat neben den gesetzlichen Mängelbehebungsansprüchen das Recht, die Art der Mängelbehebung nach freiem Ermessen zu wählen. Werden vom Lieferanten nicht unverzüglich die entsprechenden Mängelbehebungsmaßnahmen eingeleitet, scheitert der Mängelbehebungsversuch oder ist der Lieferant mit der Mängelbehebung sonst in Verzug, dann ist Sattler berechtigt, die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen; die dadurch entstandenen Kosten trägt der Lieferant. Sämtliche aus der Mängelbehebung resultierenden Kosten sowie sämtliche Folgekosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

Bei wiederholtem Auftreten von mangelhaften Lieferungen ist Sattler nach entsprechender Abmahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. VERSICHERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene branchenübliche Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. pro Schadensfall sowie angemessene branchenübliche Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten und die entsprechenden Nachweise auf Verlangen von Sattler zu übermitteln.

7. PRODUKTHAFTUNG

Sofern Sattler aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant Sattler von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Im Falle einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, Sattler sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer allfälligen Rechtsverfolgung zu ersetzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Sattler ist trotz eines Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuverkaufen, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt anerkannt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter am Liefergegenstand gegenüber Sattler schriftlich bekanntzugeben.

9. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, über sämtliche wirtschaftlichen, technischen oder produktionsbezogenen Informationen, die er im Zuge der Abwicklung der Bestellung erhält, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Auftrages unbefristet und uneingeschränkt bestehen. Der Lieferant verpflichtet sich, die gegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Subunternehmern aufzuerlegen.

Eine Weitergabe von Informationen - auch für Werbezwecke - ist nur mit vorheriger Zustimmung von Sattler zulässig. Nach Beendigung des Auftrages hat der Lieferant alle zur Verfügung gestellten Informationen unverzüglich und vollständig an Sattler zu retournieren; jegliche Zurückbehaltung von zur Verfügung gestellten Informationen ist unzulässig.

Bei einem Verstoß gegen die gegenständlichen Geheimhaltungsverpflichtungen hat der Lieferant Sattler zur Gänze schadlos zu halten.

10. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung und Leistung keine Verletzung von Schutzrechten Dritter darstellt. Im Falle einer Schutzrechtsverletzung, die von Dritter Seite aufgrund der Lieferung oder Leistung des Lieferanten gegenüber Sattler erhoben wird, hat der Lieferant Sattler schad- und klaglos zu halten und Sattler sämtliche mit der Abwehr verbundenen Kosten (einschließlich allfällige Rechtsberatungskosten) auf erstes Anfordern unverzüglich zu ersetzen.

11. GEFÄHRLICHE GÜTER

Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant gemeinsam mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß § 25 Chemikaliengesetz 1996 in der jeweils aktuellen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien und/oder der Rechtslage wird der Lieferant Sattler von sich aus aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Der Lieferant wird Sattler jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) abgeben.

Soweit der Lieferant ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes liefert, hat er alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung des Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere die in § 4 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz aufgezählten Kriterien zu berücksichtigen.

12. QUALITÄT

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seiner Lieferung und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik sowie alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien, Sicherheitsvorschriften, insbesondere für die chemische Industrie, sowie die in der Bestellung vereinbarten Parameter einzuhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („Verordnung (EG) 1272/2008“). Der Lieferant bestätigt, seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der Verordnung (EG) 1272/2008 nachzukommen. Der Lieferant verpflichtet seine Lieferanten und deren weitere Vorlieferanten in gleicher Weise, sodass sämtliche (Vor-)Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem Lieferanten verpflichtet sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, Sattler alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die Sattler durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe entstehen, es sei denn, den Lieferanten trifft daran kein Verschulden. Auf Anforderung von Sattler hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

Der Lieferant muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001, 50001 oder gleichwertig) einrichten und Sattler nachweisen. Darüber hinaus ist ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001 oder gleichwertig) anzustreben. Sattler behält sich das Recht vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Jene Bereiche, an denen der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweisen kann, sind von der Überprüfung ausgenommen.

Der Lieferant verpflichtet sich, Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungen am Liefergegenstand zu führen und diese für einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes an Sattler aufzubewahren. Sattler hat das Recht auf Einsicht in diese Unterlagen, mit Ausnahme jener Teile, die nachweislich Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten betreffen.

13. ETHIKERKLÄRUNG

Sattler unterstützt die in der allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen festgeschriebenen Prinzipien, insbesondere im Hinblick auf Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Prinzipien bei der Erbringung seiner Leistungen nicht verletzt werden.

14. BETRETEN DES FIRMENGELÄNDES

Das Betreten/Befahren des Firmengeländes ist nur mit vorheriger Genehmigung von Sattler zulässig. Den Anweisungen der Mitarbeiter von Sattler ist unbedingt Folge zu leisten; es gelten die Bestimmungen der StVO.

15. GERICHTSSTAND

Als ausschließlicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Graz vereinbart, jedoch mit der Maßgabe, dass Sattler berechtigt ist, nach ihrer Wahl Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorstehendes gilt nicht, soweit kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

16. ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln dieser AEKB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden bzw. ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln oder des Vertrages selbst. Die betreffende Regelung ist dann unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

18. SONSTIGES

Diese AEKB werden durch das Supplier Performance Manual („SPM“) von Sattler ergänzt, welches integraler Bestandteil dieser AEKB ist. Es enthält ergänzende Anforderungen und Richtlinien zur Leistungserbringung durch Lieferanten. Mit Annahme einer Bestellung erkennen Lieferanten das SPM in seiner jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem SPM und diesen AEKB gelten die Regelungen der AEKB vorrangig, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.